

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Klausel 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Forderungen und Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (jeweils wie in der Bestellung des Auftraggebers definiert).
- 1.2 Unter dem „Vertrag“ verstehen die Parteien den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, der aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Bestellung und allen anderen Dokumenten besteht, die durch Verweis einbezogen werden, wie im Feld „Kommentar“ der Bestellung angegeben oder als Anlage der Bestellung beigelegt werden.
- 1.3 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung und Übereinkunft zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Alle früheren Verhandlungen und Zusicherungen (ausdrücklich oder stillschweigend) werden im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 1.4 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Dokumenten, die den Vertrag bilden, gilt folgende Rangfolge (d. h. das zuerst aufgeführte Dokument hat Vorrang vor den nachfolgenden Dokumenten), sofern im Feld „Kommentar“ der Bestellung nichts anderes angegeben ist:
 - a) die Bestellung
 - b) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
 - c) alle anderen Dokumente, die durch Verweis einbezogen werden, wie im Feld „Kommentar“ in der Bestellung angegeben oder als Anlage der Bestellung beigelegt werden.
- 1.5 Mit der Annahme und der vollständigen oder teilweisen Ausführung der Bestellung erklärt sich der Auftragnehmer auch mit diesen Bedingungen einverstanden. Der Auftraggeber lehnt alle einseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ab, auch solche, die Rechnungen beigelegt sind.
- 1.6 Zusätzliche Arbeiten und jede Ergänzung oder Änderung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung unter Angabe des Preises, um in Rechnung gestellt zu werden.
- 1.7 Der Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer ab dem früheren der folgenden Zeitpunkte, entweder dem Datum der ausdrücklichen Zustimmung (auch durch Erfüllung) durch den Auftragnehmer oder, falls dem nicht schriftlich widersprochen wurde, ab dem Datum, das 5 Arbeitstage nach dem Datum des Erhalts des Vertrags durch den Auftragnehmer liegt, verbindlich. Jeder Widerspruch gegen den Vertrag muss dem Auftraggeber vor der Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren wie in der Bestellung beschrieben (jeweils „Dienstleistungen“ und „Waren“) schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall gilt der Auftrag als nicht bestätigt oder nicht erteilt und es kommt keine Vereinbarung über den Auftrag zustande.
- 1.8 Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler im Vertrag sind für den Auftraggeber nicht verbindlich.

Klausel 2. Lieferung der Waren und Dienstleistungen

- 2.1 Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Rechte oder Gewährleistungen nach geltendem Recht gewährleistet der Auftragnehmer, dass:
 - a) die Waren und/oder Dienstleistungen bei der Lieferung im Wesentlichen mit den Spezifikationen und der Bestellung übereinstimmen und während der entsprechenden Gewährleistungsfrist weiterhin im Wesentlichen mit den Spezifikationen und der Bestellung übereinstimmen werden;
 - b) die Waren mit ihrer Beschreibung übereinstimmen und im Wesentlichen frei von Konstruktions-, Material-, Verarbeitungs- und Installationsfehlern sind;
 - c) die Waren von zufriedenstellender Qualität sind und für ihren Zweck und ihre Verwendung angemessen geeignet sind und eine handelsübliche Qualität aufweisen;
 - d) die Dienstleistungen mit der Fachkunde, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erbracht werden, die von einem qualifizierten, kompetenten und fachkundigen Anbieter von Dienstleistungen ähnlichen Umfangs und ähnlicher Komplexität wie die Dienstleistungen zu erwarten sind;
 - e) die Waren neu sind und nicht von einer Person benutzt wurden, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich etwas anderes vereinbart;
 - f) er bei der Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen alle geltenden Gesetze einhalten wird;
 - g) die Waren und/oder Dienstleistungen allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards sowie den veröffentlichten technischen, funktionalen oder betrieblichen Spezifikationen des Auftragnehmers entsprechen werden;
 - h) die Waren und Dienstleistungen und/oder die normale Nutzung der Waren und Dienstleistungen durch den Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen zu keiner Zeit die Rechte am geistigen Eigentum Dritter verletzen und verletzen werden;
 - i) ihm keine Interessenkonflikte bekannt sind, die die Fähigkeit des Auftragnehmers, die Waren und/oder Dienstleistungen vertragsgemäß zu liefern, wesentlich negativ beeinträchtigen könnten, und
 - j) er das volle und uneingeschränkte Recht hat, die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Vertrag und allen geltenden Gesetzen zu liefern.
- 2.2 Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber für alle Schäden schadlos, die sich aus einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Artikel 2 ergeben. Wenn der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt während des betreffenden Gewährleistungszeitraums feststellt oder der Auftraggeber den Auftragnehmer darüber informiert, dass die Waren und/oder Dienstleistungen nicht den Bestimmungen von Artikel 2 entsprechen, hat der Auftragnehmer diesen Mangel unverzüglich und ohne Kosten für den Auftraggeber zu beheben.
- 2.3 Der Auftraggeber hat das Recht, die Waren und Dienstleistungen zu inspizieren und zu testen, um sicherzustellen, dass sie den Anforderungen dieses Vertrags entsprechen. Der Auftraggeber hat die Waren oder Dienstleistungen erst dann abgenommen, wenn er die förmliche Abnahme bestätigt hat.

Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Auftraggeber zustehen, wenn die Waren oder Dienstleistungen nicht (oder nur teilweise) abgenommen

werden, ist der Auftraggeber berechtigt, nach eigenem Ermessen a) die Waren und/oder Dienstleistungen abzulehnen und/oder b) dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen oder Ersatz zu liefern und/oder c) Schadenersatz zu verlangen, der durch die Verletzung des Auftragnehmers verursacht wurde.

Klausel 3. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und ist allein und ausschließlich dafür verantwortlich (in seinem eigenen Namen und für alle seine Subunternehmer), alle geltenden Gesetze und Vorschriften (einschließlich Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht) in Bezug auf die gemäß dieses Vertrags zu liefernden Waren und Dienstleistungen einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über die Nichteinhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu informieren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen alle diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Wenn der Auftragnehmer den Verdacht hat, dass der Auftraggeber gegen eine gesetzliche Verpflichtung verstößt, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich informieren. Tut er dies nicht, kann der Auftragnehmer den angeblichen Verstoß nicht gegen den Auftraggeber oder einen Dritten geltend machen, aus welchem Grund auch immer.
- 3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen, Richtlinien und ausdrücklichen Anordnungen des Auftraggebers zu befolgen.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertraulichkeit aller vom Auftraggeber gelieferten oder während der Ausführung des Vertrags erworbenen Zeichnungen, Modelle, Konstruktionen, Firmeninformationen und Know-how zu wahren.
- 3.5 Der Auftragnehmer wird keinen Kontakt mit einem Kunden des Auftraggebers (einschließlich eines Kunden der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen) in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrages aufnehmen und weder direkt noch indirekt Angebote oder Ausschreibungen, einschließlich solcher für Erweiterungen oder Änderungen, in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen machen, die der Auftraggeber dem Kunden liefert oder liefern wird, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche und schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vor.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die (Auf-)Maße, Mengen und örtlichen Gegebenheiten vor der Auftragsannahme zu überprüfen und gilt als vollständig informiert, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung für Mehrarbeiten besteht. Es ist die Pflicht des Auftragnehmers, zusätzliche Informationen, Muster, Beschreibungen und alles, was er für erforderlich hält, anzufordern.
- 3.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Waren und Dienstleistungen jederzeit zu überprüfen und alle erforderlichen Muster und Beschreibungen zu verlangen. Dadurch werden weder die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers noch die Rechte des Auftraggebers in Bezug auf Mängel, versteckte Mängel oder die Eignung der Materialien eingeschränkt.

Klausel 4. Eigentum, geistiges Eigentum und Freistellung

- 4.1 Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und alle vom Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages angefertigten Unterlagen bleiben oder werden Eigentum des Auftraggebers.
- 4.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die sich auf die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter an den vom Auftragnehmer gelieferten Waren und Dienstleistungen beziehen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber für alle Schäden entschädigen, die dem Auftraggeber aus Ansprüchen oder Handlungen gegen ihn in Bezug auf geistige Eigentumsrechte entstehen, die in den vom Auftragnehmer gelieferten Waren und Dienstleistungen enthalten sind.

Klausel 5. Übertragung, Auslagerung und Abtretung

- 5.1 Außer in den Fällen, in denen dieser Vertrag ein ausdrückliches Recht dazu einräumt, darf der Auftragnehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die nach billigem Ermessen erteilt oder verweigert werden kann, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht übertragen, abtreten, unterlizenzieren, belasten oder anderweitig weitergeben.
- 5.2 Wenn der Auftragnehmer seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag überträgt, abtritt oder anderweitig damit verfährt, muss er auf eigene Kosten dafür sorgen, dass der Abtretungsempfänger oder die andere hinzugezogene Partei einen Vertrag abschließt, der die gleiche Wirkung hat wie dieser Vertrag, vorbehaltlich der von der anderen Partei vernünftigerweise geforderten Änderungen, und bei dem sowohl der Abtretungsempfänger als auch der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber gesamtschuldnerisch haften.
- 5.3 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit auf ein anderes Unternehmen der Goodman-Gruppe übertragen, indem er dies dem Auftragnehmer mitteilt.

Klausel 6. Versicherung

- 6.1 Der Auftragnehmer muss zugunsten des Auftraggebers während der Laufzeit des Vertrages alle erforderlichen Versicherungspolice aufrechterhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a) eine Betriebspflichtversicherung mindestens in Höhe des in der Bestellung angegebenen Betrags (der vom Auftragswert abweichen kann) oder, falls nicht angegeben, in Höhe von 1.000.000 € für jedes einzelne Ereignis und
 - b) eine Berufshaftpflichtversicherung für die Waren und Dienstleistungen, die für den Auftraggeber geliefert bzw. erbracht werden, mit einer Gesamtdeckungssumme, die nicht unter dem in der Bestellung angegebenen Betrag liegt (ein Betrag, der vom Auftragswert abweichen kann), oder, falls dieser nicht angegeben ist, einen angemessenen und ausreichenden Versicherungsschutz für die Art der begangenen Geschäfte (unabhängig davon, ob die Waren und Dienstleistungen direkt vom Auftragnehmer oder von einem Subunternehmer geliefert bzw. erbracht werden) und den möglichen Schaden, der verursacht werden könnte und
 - c) eine Arbeitsunfallversicherung bei angesehenen Versicherern in einer Höhe und zu Bedingungen, die für den Auftraggeber akzeptabel sind.

6.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage Kopien der entsprechenden Gültigkeitsnachweise für jede Versicherungspolice zur Verfügung.

Klausel 7. Haftung und Schadenersatz

7.1 Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer (oder einer Partei, die durch den Auftragnehmer Ansprüche geltend macht) weder aus unerlaubter Handlung noch aus Vertrag oder anderweitig für:

- a) Verlust von Gewinnen, Chancen, Einnahmen, Daten, Firmenwert, Geschäften oder erwarteten Einsparungen oder
- b) alle indirekten Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn diese Verluste oder Schäden vernünftigerweise vorhersehbar waren.

7.2 Wenn der Auftraggeber ungeachtet der Klausel 7.1 gegenüber dem Auftragnehmer in Bezug auf die gemäß des Vertrags gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen haftet, ist die Haftung des Auftraggebers auf den Betrag begrenzt, der dem Gesamtbetrag entspricht, den der Auftraggeber gemäß dem Vertrag in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen, die von den Umständen, die den Anspruch begründen, betroffen sind, für den Zeitraum von 12 Monaten vor dem Zeitpunkt des Entstehens der Haftung noch zu zahlen hat.

7.3 Ungeachtet anderer Bestimmungen des Vertrages haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber (einschließlich der Direktoren/Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter des Auftraggebers) für und stellt den Auftraggeber und seine Direktoren/ Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter frei von sämtlichen Verlusten, Schäden (sowohl direkt als auch indirekt), Ansprüchen, Verfahren und Kosten (einschließlich aller Rechtsverfolgungskosten/ Anwaltskosten auf Schadensersatzbasis), auch als Folge von Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber, die sich aus dem Folgenden ergeben:

- a) Nutzung oder versuchte Nutzung (einschließlich betrügerischer Nutzung) der im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten Waren und Dienstleistungen durch eine beliebige Person;
- b) alle Informationen, Daten, Bilder, Grafiken oder Materialien, die vom Auftraggeber oder einer anderen Person, die die gemäß des Vertrages bereitgestellten Waren und Dienstleistungen nutzt, erstellt, gespeichert, übertragen, abgerufen, heruntergeladen oder verwendet werden;
- c) Verluste oder Schäden, die durch die Waren oder durch Handlungen oder Unterlassungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers verursacht werden;
- d) jede Verletzung des Vertrages durch den Auftragnehmer (oder seinen Subunternehmer) und
- e) Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen des Auftraggebers infolge der Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen gemäß des Vertrages.

Klausel 8. Preis - Rechnungen

8.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise und Gebühren pauschal und bis zur Erfüllung des Vertrages festgelegt. Alle Kosten, die mit der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer verbunden sind, gelten als im Preis enthalten. Die Preise und Gebühren beinhalten alle Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reise- und Unterbringungskosten).

8.2 Gültige Steuerrechnungen sind dem Auftraggeber zusammen mit der Bestellung und der förmlichen Annahme sowie gegebenenfalls den Lieferscheinen und den Fortschrittsberichten zu übermitteln.

Klausel 9. Zahlung, Endabrechnung

9.1 Die Zahlungen erfolgen gemäß den in der Bestellung vereinbarten Zeitplänen bzw. in Ermangelung eines solchen Zeitplans nach Lieferung und förmlicher Abnahme der im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen durch den Auftraggeber.

Gültige, unbestrittene Rechnungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber zu bezahlen:

- bei elektronischen Rechnungen, die an die in der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden: innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem der Auftraggeber die elektronische Rechnung erhalten hat;
- bei Rechnungen in Papierform, die per Post verschickt werden: innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung durch den Auftraggeber.

9.2 Die Zahlung von Rechnungen oder Teilen von Rechnungen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung und bedeutet keine Leistungsanerkennung im Hinblick auf die Waren und Dienstleistungen. Sie wird nur als Vorauszahlung betrachtet. Der Auftraggeber ist berechtigt, 10 % der Rechnungsbeträge als Sicherheit einzubehalten, bis zur endgültigen Abnahme der Waren und Dienstleistungen.

9.3 Der Auftraggeber kann die an den Auftragnehmer zu zahlenden Beträge mit den ausstehenden Beträgen verrechnen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber schuldet.

9.4 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, alle Zahlungen aufzuschieben, wenn der Auftragnehmer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht erfüllt.

Klausel 10. Vertraulichkeit

10.1 Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Inhalt des Vertrages und alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellten Informationen wirtschaftlich sensible und vertrauliche Informationen darstellen, soweit sie nicht öffentlich zugänglich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu gezwungen, und auch dann nur, nachdem er den Auftraggeber über die erforderliche Weitergabe informiert hat.

Klausel 11. Kündigung

11.1 Der Auftragnehmer kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Auftraggeber kündigen, wenn:

- a) ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter und Verwalter, Prüfer, geschäftsführender Prüfer, Verwalter, offizieller Verwalter, Treuhänder oder

vorläufiger oder offizieller Liquidator über das Vermögen oder Unternehmen des Auftraggebers bestellt wird oder über das Vermögen des Auftragnehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und dieser mangels Masse abgelehnt wird, oder ein bereits eröffnetes Insolvenzverfahren mangels Masse wieder eingestellt wird;

b) der Auftraggeber:

- (i) die Zahlung seiner Schulden generell einstellt;
 - (ii) zahlungsunfähig ist oder wird;
 - (iii) eine Vereinbarung, einen Vergleich oder ein Kompromiss mit seinen Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern abschließt oder beschließt, diese mit ihnen abzuschließen, eine Abtretung zu ihren Gunsten vornimmt oder
- c) ein Antrag gestellt, ein Befehl erteilt oder ein Beschluss gefasst wurde, der die Liquidation oder Auflösung des Auftraggebers zum Gegenstand hat, es sei denn, es handelt sich um einen solchen zum Zweck des Wiederaufbaus oder einer Verschmelzung.

11.2 Der Auftraggeber kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an den Auftragnehmer kündigen, wenn:

- a) der Auftragnehmer einen Verstoß gegen diesen Vertrag nicht behebt (sofern er dazu in der Lage ist) oder an ihm festhält, nachdem er vom Auftraggeber aufgefordert wurde, den Verstoß innerhalb von zehn (10) Werktagen zu beheben oder zu unterlassen;
- b) ein Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter und Verwalter, Prüfer, geschäftsführender Prüfer, Verwalter, offizieller Verwalter, Treuhänder oder vorläufiger oder offizieller Liquidator über das Vermögen oder Unternehmen des Auftragnehmers bestellt wird;
- c) der Auftragnehmer:
 - (i) die Zahlung seiner Schulden generell einstellt;
 - (ii) zahlungsunfähig ist oder wird;
 - (iii) eine Vereinbarung, einen Vergleich oder ein Kompromiss mit seinen Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern abschließt oder beschließt, diese mit ihnen abzuschließen, eine Abtretung zu ihren Gunsten vornimmt oder
- d) ein Antrag gestellt, ein Befehl erteilt oder ein Beschluss gefasst wurde, der die Liquidation oder Auflösung des Auftraggebers zum Gegenstand hat.

11.3 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrags kann der Auftraggeber diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer kündigen.

11.4 Die Beendigung dieses Vertrages gemäß Klausel 11 berührt nicht die Rechte, die eine Partei gegenüber einer anderen Partei hat. Alle vom Auftraggeber an den Auftragnehmer geleisteten Zahlungen für Waren und Dienstleistungen, die bis zum Kündigungstermin nicht geliefert bzw. erbracht wurden, müssen dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem Kündigungstermin zurückerstattet werden. Die Beendigung aus irgendeinem Grund entbindet die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit, Haftung, personenbezogene Daten oder andere Bedingungen, die die Beendigung oder das Auslaufen überdauern sollen.

Klausel 12. Änderung und Verzicht

12.1 Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und muss von den Parteien unterzeichnet werden.

12.2 Der Verzicht auf diesen Vertrag oder auf ein Wahlrecht, das sich aus einem Verstoß gegen diesen Vertrag ergibt, muss schriftlich erfolgen und von der Partei, die den Verzicht erklärt, unterzeichnet werden.

12.3 Ein Verstoß gegen diesen Vertrag oder ein Wahlrecht, das sich aus einem Verstoß gegen diesen Vertrag ergibt, wird nicht durch eine unterlassene oder verzögerte Ausübung oder eine teilweise Ausübung dieses oder eines anderen Rechts aufgehoben.

Klausel 13. Anwendbares Recht/Streitbeilegung

13.1 Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen, die in der in der Bestellung angegebenen Gerichtsbarkeit gelten (und wenn keine Gerichtsbarkeit angegeben ist, der Gerichtsbarkeit des Sitzes des Auftraggebers), und die Parteien unterwerfen sich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der in der Bestellung angegebenen Gerichtsbarkeit (und wenn keine Gerichtsbarkeit angegeben ist, der Gerichtsbarkeit des Sitzes des Auftraggebers).

Klausel 14. Salvatorische Klausel

14.1 Eine Bestimmung dieses Vertrages oder die Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages, die in einer Rechtsordnung verboten ist, ist in dieser Rechtsordnung nur in dem Umfang dieses Verbots unwirksam.

14.2 Eine Bestimmung dieses Vertrages oder die Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages, die in einer Rechtsordnung nichtig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, berührt nicht die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung oder der übrigen Bestimmungen in dieser oder einer anderen Rechtsordnung.

Klausel 15. Verhältnis der Parteien zueinander

15.1 Die Vertragsparteien erkennen an, dass dieser Vertrag nicht so ausgelegt wird, als stelle er Folgendes dar:

- a) das Verhältnis der Parteien als Partnerschaft, Quasi-Partnerschaft, Vereinigung oder ein anderes Verhältnis, in dem eine oder mehrere Parteien allgemein für die Handlungen oder Unterlassungen einer anderen Partei haften können oder
- b) eine Partei als Generalbevollmächtigte oder Vertreterin einer anderen Partei.

15.2 Insbesondere, aber ohne Einschränkung darauf, ist keine Partei befugt, den Kredit einer anderen Partei zu verpfänden oder vorgeblich zu verpfänden oder Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen für oder im Namen einer anderen Partei abzugeben oder zu machen (oder dieses vorgeblich zu tun).

15.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, wird dieser Vertrag auf nicht ausschließlicher Basis geschlossen, und nichts darf als Einschränkung des Abschlusses ähnlicher Verträge mit Dritten ausgelegt werden.

Klausel 16. Einhaltung

- 16.1 Der Auftragnehmer erkennt an, dass der Auftraggeber und seine verbundenen Unternehmen, einschließlich aller vom Auftraggeber geleiteten Unternehmen (im Folgenden zusammenfassend als „Goodman“ bezeichnet), sich zu einer verantwortungsvollen Führung ihrer Geschäfte verpflichtet haben, wie in ihrem Verhaltenskodex angegeben, der unter folgender Adresse abrufbar ist [ce-statement-of-business-ethics-de.pdf](#) (goodman.com) oder (<https://de.goodman.com/-/media/project/goodman/germany/files/ce-statement-of-business-ethics-de.pdf>)
- 16.2 und verpflichtet sich, nicht wissentlich mit einem Lieferanten zusammenzuarbeiten, der wissentlich an Sklaverei oder Menschenhandel beteiligt ist oder die gesetzlichen Anforderungen und ethischen und moralischen Standards nicht erfüllt.
- 16.3 Goodman verpflichtet sich, seinen Verhaltenskodex für Lieferanten bei allen Handlungsabläufen zu fördern. Daher erwartet Goodman von seinen Lieferanten, dass sie die folgenden Mindeststandards einhalten und darauf hinarbeiten, diese im gesamten Geschäftsprozess umzusetzen.

Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Achtung der Menschenrechte: Die internationalen Menschenrechte müssen geachtet und geschützt werden.
- Verbot von Kinderarbeit: Die Vorschriften zum Verbot der Kinderarbeit und die entsprechenden Vorschriften zum Schutz junger Arbeitnehmer sind zu beachten.
- Verbot von Zwangsarbeit: Jede Förderung oder Durchführung von Zwangsarbeit und Sklaverei ist verboten.
- Verhinderung von Korruption und Bestechung: Korruption, Bestechung und Erpressung dürfen nicht toleriert werden. Jede Form der Korruption muss im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften verhindert und bekämpft werden. Einladungen und Geschenke sollten sich in einem angemessenen Rahmen bewegen und die Geschäftsbeziehungen nicht beeinträchtigen. Jeder Interessenkonflikt sollte vermieden werden.
- Wettbewerbsförderndes Verhalten: Die geltenden nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetze müssen beachtet werden. Dabei sind insbesondere die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und das Verbot wettbewerbsverzerrender Vereinbarungen zu beachten.
- Schutz der Umwelt: Umweltvorschriften und Beschränkungen in Bezug auf gefährliche Stoffe müssen beachtet werden. Darüber hinaus müssen Maßnahmen im Rahmen der globalen und sozialen Verantwortung und zum Schutz der Umwelt ergriffen werden, die generell notwendig sind.

16.4 Goodman behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Grundsätze im Rahmen des allgemeinen Rechts oder spezifischer Prüfungen zu überprüfen; die Audits werden von geeigneten Personen (z. B. einem externen Auditor) durchgeführt, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. In Fällen, in denen ein konkreter Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Grundsätze besteht, kann Goodman nach entsprechender Ankündigung eine außerplanmäßige Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten durchführen lassen.

16.5 Verstößt der Auftragnehmer gegen einen der oben genannten Grundsätze, kann Goodman vom Auftragnehmer verlangen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Abhilfe zu schaffen. Stellt der Auftragnehmer diese Verstöße nicht ab, kann Goodman nach Ablauf einer angemessenen Frist den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Vergütungspflicht kündigen.

16.6 Der Auftragnehmer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Unternehmen seiner Gruppe dieselben Grundsätze akzeptieren und umsetzen.

Klausel 17. Datenschutz

17.1 Bei der Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen hat der Auftragnehmer die Datenschutzgesetze (wie unten definiert) in Bezug auf personenbezogene Daten (wie in den Datenschutzgesetzen definiert) des Auftraggebers oder seiner verbundenen Unternehmen, Kunden, Mitarbeiter oder Berater einzuhalten, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält (die „personenbezogenen Daten des Auftraggebers“).

17.2 Ohne Einschränkung der Klausel 17.1 muss der Auftragnehmer:

- die personenbezogenen Daten des Auftraggebers nur auf Anweisung des Auftraggebers verarbeiten und dafür sorgen, dass sie nur so verwendet werden, wie es zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag erforderlich ist;
- sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten des Auftraggebers sicher aufbewahrt werden und nicht Gegenstand einer unbefugten oder unrechtmäßigen Verarbeitung, eines zufälligen Verlusts, einer Zerstörung oder Beschädigung sind und
- sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten des Auftraggebers ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden.

17.3 „Datenschutzgesetze“ bezeichnet alle Gesetze, Vorschriften oder sonstigen Regelungen, die für den Auftraggeber und/oder den Auftragnehmer in Bezug auf Datensicherheit, Datenschutz und/oder Privatsphäre gelten, einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO) und aller Durchführungs-, abgeleiteten oder damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften.